

**Kantonale Volksinitiative
«FÜR MEHR BEZAHLBAREN WOHNRAUM»**

(vom 17. Februar 2011)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 20. Januar 2011 in erster und am 17. Februar 2011 letztmals in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «FÜR MEHR BEZAHLBAREN WOHNRAUM» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Jacqueline Badran, Zürich; Yvonne Beutler, Winterthur; Barbara Bussmann, Volketswil; Stefan Feldmann, Uster; Raphael Golta, Zürich; Thomas Hardegger, Rümlang; Viktor Niederöst, Fällanden; Monika Spring, Zürich; Anita Thanei, Zürich; Esther Tonini, Dietikon; Christian Ulrich, Winterthur; Emanuel Wyler, Zürich.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 25. Februar 2011, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «FÜR MEHR BEZAHLBAREN WOHNRAUM»

Das Planungs- und Baugesetz wird wie folgt geändert:

2. Besonderes

§ 49a. Abs. 1–3 unverändert

Abs. 4 (neu)

Für ganze Zonen, Gebiete oder einzelne Geschosse, deren Nutzung ganz oder teilweise zu Wohnzwecken vorgeschrieben ist, kann ein Mindestanteil festgelegt werden, der nach den Grundätzen der Kostenmiete zu vermieten ist.